

Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau der Westendbrücke in neuer Lage A 100/ Abschnitt-Nr. 90/ Station: 4,994 / Richtungsfahrbahn Nord Bau-km 0+019,353 bis Bau-km 0+517,232 / Richtungsfahrbahn Süd Bau-km 0+020,000 bis Bau-km 0+445,992
Bekanntmachung über die Auslegung des Plans im Rahmen des Anhörungsverfahrens gemäß §§ 17 ff. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit (i. V. m.) § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 18 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Soweit in dieser Bekanntmachung auf das VwVfG Bezug genommen wird, handelt es sich aufgrund des § 24 Absatz (Abs.) 16 FStrG um das VwVfG in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (Bundesgesetzblatt (BGBl.) I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl.) I S. 2154).

Die Autobahn GmbH des Bundes, vertreten durch die Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und bau GmbH (DEGES), – im Folgenden Vorhabenträgerin – hat mit Datum vom 19.12.2023, eingegangen am 28.12.2023 beim Fernstraßen-Bundesamt, Standort Hannover, – im Folgenden Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde – die Zulassung des oben aufgeführten Vorhabens beantragt.

Für das Vorhaben wird ein Planfeststellungsverfahren nach den §§ 17 ff., 24 Abs. 16 Satz 1 und 3 FStrG i. V. m. §§ 72 bis 78 VwVfG i. V. m. §§ 18, und 19 UVPG durchgeführt.

Gegenstand des Vorhabens ist der Ersatzneubau der bestehenden Westendbrücke und anschließender betroffener Bauwerke über die Anlagen der Deutschen Bahn AG im Zuge der Bundesautobahn 100 zwischen den Anschlussstellen (AS) Kaiserdamm und Spandauer Damm unter Aufrechterhaltung des Verkehrs auf der A 100 sowie der Abbruch der bestehenden Westendbrücke.

Im Einzelnen umfasst das Vorhaben folgende wesentliche Bestandteile:

- Ersatzneubau der Westendbrücke in neuer Lage mit neuem Verflechtungsstreifen zwischen AS Kaiserdamm und AS Spandauer Damm;
- Umbau/ Anpassung der Richtungsfahrbahn Süd (RF Süd) mit Verschwenkung nach Westen im Bereich Luisenfriedhof II;
- Rückbau der vorhandenen Westendbrücke einschließlich der Anschlussbereiche und der betroffenen Rampen im Zuge der RF Nord sowie Abbruch und Ersatzneubau diverser Stützbauwerke (8 Stützwände/Kastenbauwerke) und Abbruch und Wiederherstellung der Straßenentwässerungsanlagen einschließlich Herstellung eines neuen Versickerungsbeckens;
- Verlängerung/Anpassung der Friedhofsmauer (Luisenfriedhof II);
- Umbau/Anpassung Weg am Friedhof und Lerschpfad;
- Umverlegung vorhandener Leitungen und Kabel;
- Lärmschutzmaßnahmen;
- Anpassung der vorhandenen Bahnanlagen im Querungsbereich mit der A 100; Landschaftspflegerische Begleitplanung (LBP) mit Maßnahmen, u. a. zum Ausgleich der Flächenbeanspruchung Luisenfriedhof II im Bereich der Baumaßnahme auf dem Luisenfriedhof II und III sowie trassenfern im Bereich Teufelsberg.

Eine Veränderung der Straßennetzgestaltung oder eine Kapazitätserhöhung durch zusätzliche durchgehende Fahrstreifen an der A 100 sind im Rahmen des Vorhabens nicht vorgesehen.

Die Vorhabenträgerin hat für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 9 Abs. 4 i.V.m. 7 Abs. 3 UVPG beantragt. Hierzu hat die Vorhabenträgerin insbesondere folgende entscheidungserhebliche Unterlagen vorgelegt:

Erläuterungsbericht mit Synopse Variantenuntersuchung, Übersichtskarte und -lageplan, Lagepläne, Höhenplan, Lageplan der Immissionsschutzmaßnahmen, Landschaftspflegerische Maßnahmen, Grunderwerbspläne, Grunderwerbsverzeichnis, Regelungsverzeichnis, Widmung/Umstufung/Einziehung, Straßenquerschnitt, Bauwerksskizzen, sonstige Pläne (Leistungsplan, Bauphasenplan, Beleuchtungsplanung, Bahntechnische Unterlagen), Immissionstechnische Untersuchungen (Schalltechnische Untersuchung, Luftschadstoffgutachten, Gutachten zum Baulärm, Bauzeitlicher Verkehrslärm), Wassertechnische Untersuchungen inklusive Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie, Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Bestand und Konflikte, Artenschutzbeitrag, UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG, Geotechnische

Untersuchungen, sonstige Gutachten (Bauwerk 28, Sondergutachten Verlegungskonzept Luisenfriedhof II und Gartendenkmalpflegerische Belange), Vorhabenübergreifendes Zauneidechsenkonzept, Verkehrsuntersuchung und Sicherheitsanalyse, Verkehrsplanerische Untersuchung

Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Charlottenburg, Flur 1 und 4 (Baumaßnahme, LBP Maßnahmen) und der Gemarkung Grunewald-Forst, Flur 4 (LBP Maßnahme, trassenfern) beansprucht.

Der Plan, bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen, wird vom

29.05.2024 bis einschließlich 28.06.2024

auf der Internetseite des Fernstraßen-Bundesamtes (FBA) unter

https://medien10.gsb.bund.de/fba/Referat_P3/Westendbrücke/Auslegung.zip elektronisch veröffentlicht.

Alternativ erreichen Sie die Vorhabensseite über die Internetseite des FBA (<https://www.fba.bund.de/>) unter der Rubrik „Planfeststellung“, im dort enthaltenen Auswahlbereich „Verfahren/Entscheidungen“ unter Listenansicht, Titel: „BAB 100 Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau der Westendbrücke in neuer Lage“.

Darüber hinaus erfolgt gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 UVPG eine Veröffentlichung im UVP-Portal des Bundes (www.uvp-portal.de).

Um auch Personen, die keinen bzw. keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, eine Kenntnisnahme der veröffentlichten Planunterlagen zu ermöglichen, wird Beteiligten auf ihr Verlangen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, § 17a Absatz 3 Satz 2 FStrG. Das Verlangen ist unter Angabe der vollständigen Kontaktdaten schriftlich, per E-Mail oder telefonisch an das Fernstraßen-Bundesamt zu richten (Fernstraßen-Bundesamt, Göttinger Chaussee 76a, 30453 Hannover, BAB100ErsatzneubauWEB@fba.bund.de, 0341-4961 1888). Die untenstehende Einwendungsfrist verlängert sich hierdurch nicht.

1. Jeder kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist **bis einschließlich 29.07.2024** bei der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde **Fernstraßen-Bundesamt, Göttinger Chaussee 76a, 30453 Hannover** Einwendungen gegen den Plan erheben.

Die Einwendungen sind gemäß § 17a Abs. 4 und 7 FStrG über einen der folgenden Wege an das Fernstraßen-Bundesamt zu richten:

- elektronisch per E-Mail an **BAB100ErsatzneubauWEB@fba.bund.de** bzw. per DE-Mail an **poststelle@fba-bund.de-mail.de**, oder
- schriftlich an Fernstraßen-Bundesamt, Göttinger Chaussee 76a, 30453 Hannover,

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

Zur Wahrung der oben genannten Frist ist der Eingang der Einwendung oder Stellungnahme bei der vorgenannten Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde maßgebend. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Einwendungen sollen Namen und eine vollständige, zustellfähige Anschrift der Einwendenden enthalten. Erfolgen sie schriftlich, müssen sie eigenhändig unterschrieben sein.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen gegen den Plan für das Planfeststellungsverfahren mit Blick auf die Präklusionswirkung des § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG ausgeschlossen, soweit diese nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Das Gesagte gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der anerkannten Vereinigungen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine unterzeichnende Person mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertretung der übrigen Unterzeichnenden zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen gegen den Plan für das Planfeststellungsverfahren mit Blick auf die Präklusionswirkung des § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG ausgeschlossen, soweit diese nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Das Gesagte gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigungen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine unterzeichnende Person mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertretung der übrigen Unterzeichnenden zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese Bekanntmachung dient zugleich der Benachrichtigung der Vereinigungen von der Auslegung des Plans.
3. Soweit das Fernstraßen-Bundesamt nicht auf eine Erörterung nach § 73 Abs. 6 VwVfG i. V. m. § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG verzichtet (§ 17a Abs. 5 FStrG), werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen in einem Termin erörtert, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich und auf der Internetseite des Fernstraßen-Bundesamtes bekannt gemacht wird. Behörden, die Vorhabenträgerin und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden über den Termin benachrichtigt. Im Fall von gleichförmigen Einwendungen wird nur die Vertretung von dem Termin gesondert informiert (§ 17 VwVfG). Bei mehr als 50 Benachrichtigungen kann die Mitteilung durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG i. V. m. § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG).
Die Vertretung durch eine bevollmächtigte Person ist möglich. Die Bevollmächtigung muss durch eine schriftliche Vollmacht nachgewiesen und zu den Akten der Planfeststellungsbehörde gegeben werden.
Bei Ausbleiben von Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne diese verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren endet mit Abschluss des Erörterungstermins. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche werden, soweit über sie nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt (vgl. § 19, § 19a FStrG).
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Entschädigungsansprüche werden, soweit über sie nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt (vgl. § 19, § 19a FStrG).
Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Fernstraßen-Bundesamtes und Bekanntmachungen in örtlichen Tageszeitungen ersetzt werden (§ 17b Abs. 3 Satz 1 und 2 und § 24 Abs. 16 FStrG i. V. m. § 74 Abs. 4 und 5 VwVfG, § 27 Abs. 1 Satz 1 UVPG).
7. Vom Beginn der Zugänglichmachung der Pläne im Internet treten die Beschränkungen des § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht der Vorhabenträgerin ab dem eben genannten Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass
 - die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Fernstraßen-Bundesamt, Standort Hannover ist,
 - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - mit den ausgelegten Planunterlagen ein UVP-Bericht nach § 16 UVPG vorgelegt wurde,
 - über die Planunterlagen hinaus keine entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen der Behörde vorliegen bzw. die ausgelegten Planunterlagen die nach § 19 Abs. 2 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - die Anhörung zu den veröffentlichten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 UVPG ist.

9. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Vorhabenträgerin nach § 17 Abs. 2 FStrG die Möglichkeit hat, eine vorläufige Anordnung zu beantragen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden.
10. Informationen zum Datenschutz finden Sie auf: www.fba.bund.de, unter der Rubrik Planfeststellung und dem dortigen Abschnitt Datenschutz. Es wird darauf hingewiesen, dass die Kommunikation per einfacher E-Mail nicht gesichert und daher für die Übermittlung sensibler Daten (insb. personenbezogene Daten nach Artikel 9 Abs. 1 EU-Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO) nicht geeignet ist. Für die Übermittlung sensibler personenbezogener Daten steht der Postweg sowie die DE-Mail zur Verfügung.

Im Auftrag

Fernstraßen-Bundesamt, Göttinger Chaussee 76a, 30453 Hannover

Geschäftszeichen: P3/02-01-04-01#00077

Hannover, 02. Mai 2024

Gez. Beinert